-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	15.10.2001

3. Instanz

Datum	13.08.2002

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten (nur noch) wegen der Anerkennung des Unfalls des KlÃ¤gers vom 30. Mai 1998 als Arbeitsunfall.

Der im MÃ¤rz 1982 geborene KlÃ¤ger ist seit 1990 Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) C. in L. und seit etwa 1995/96 Mitglied des Leitungsteams. In der Zeit vom 29. Mai bis zum 1. Juni 1998 nahm er als Betreuer an einer "Pfingstfreizeit" der KJG in K. teil. Bei einer im Rahmen dieser Veranstaltung durchgefÃ¼hrten Nachtwanderung wollte er vor den Teilnehmern eine Einlage als "Feuerspucker" geben. Dabei atmete er versehentlich LampenÃ¶l ein, sodass ein Teil davon in seine Lunge gelangte. Bei der stationÃ¤ren Krankenhausbehandlung wurde eine Pneumonie nach Petroleumaspiration diagnostiziert.

Die Beklagte lehnte es ab, den Unfall zu entschÃ¤digen. Unfallversicherungsschutz habe nicht gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs 1 Nr 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) bestanden, weil der KlÃ¤ger nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur KJG gestanden habe. Da er auch nicht fÃ¼r die rÃ¶misch-katholische Kirche, sondern fÃ¼r die KJG tÃ¤tig geworden sei, habe er auch nicht als ehrenamtlich fÃ¼r eine KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts TÃ¤tiger zum Kreis der unfallversicherten Personen gehÃ¶rt. Er sei auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs 2 SGB VII wie ein BeschÃ¤ftigter, sondern im Rahmen seiner mitgliedschaftlichen Vereinspflichten fÃ¼r die KJG tÃ¤tig gewesen (Bescheid vom 11. Januar 1999 idF des Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 1999).

Das Sozialgericht Speyer (SG) hat den Gemeindereferenten und geistlichen Leiter der Pfarrleitung der KJG S. als Zeugen vernommen und den Leiter des BischÃ¶flichen Jugendamtes Pfarrer M. angehÃ¶rt. Sodann hat es die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, eine chronische Bronchitis mit postinfektiÃ¶ser bronchialer HyperreagibilitÃ¤t als gesundheitliche Folge des Unfalls vom 30. Mai 1998 anzuerkennen; die darÃ¼ber hinaus auf die GewÃ¤hrung von EntschÃ¤digungsleistungen gerichtete Klage hat es als zu unbestimmt abgewiesen (Urteil vom 19. September 2000). FÃ¼r den KlÃ¤ger habe Unfallversicherungsschutz gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII bestanden. Diese Vorschrift sei angesichts dessen, dass nach dem SGB VII Unfallversicherungsschutz "wie ein ehrenamtlich TÃ¤tiger" anders als nach den VorgÃ¤ngervorschriften (Â§ 539 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) iV mit Â§ 539 Abs 1 Nr 13 RVO) nicht mehr vorgesehen sei, andererseits aber nicht davon auszugehen sei, dass der Gesetzgeber diesen Unfallversicherungsschutz habe einschrÃ¤nken wollen, und der Wichtigkeit des ehrenamtlichen Engagements in der heutigen Gesellschaft weit auszulegen. Es genÃ¼ge, dass die ehrenamtliche TÃ¤tigkeit der Ã¶ffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft allgemein zuzurechnen sei. Dies sei hier bei der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Betreuer der Fall gewesen, weil die "Pfingstfreizeit" als Teil des Ã¶ffentlich-rechtlichen Aufgabenbereichs der rÃ¶misch-katholischen Kirche angesehen werden mÃ¼sse.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage in vollem Umfang abgewiesen (Urteil vom 15. Oktober 2001). Die zum Unfall fÃ¼hrende VorfÃ¼hrung als "Feuerspucker" habe in unmittelbarem Zusammenhang mit der BetreuungstÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers wÃ¤hrend der "Pfingstfreizeit" gestanden, die nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung falle. Die Betreuung sei nicht als ehrenamtliche TÃ¤tigkeit fÃ¼r eine Ã¶ffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft anzusehen, sodass Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII nicht gegeben sei. Wie sich aus dem Vortrag der Beteiligten und den vorliegenden AuskÃ¼nften und Zeugenaussagen ergebe, sei die "Pfingstfreizeit" allein von der KJG veranstaltet worden. Der KlÃ¤ger sei also bei seinem Einsatz weder unmittelbar noch mittelbar fÃ¼r die Pfarrgemeinde C. als Ã¶ffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft tÃ¤tig geworden. Die KJG sei als eigenstÃ¤ndige Organisation anzusehen. Zwar bestehe eine enge ideelle, organisatorische und finanzielle VerknÃ¼pfung mit der rÃ¶misch-katholischen Kirche. Dies fÃ¼hre aber nicht dazu, dass die KJG als unmittelbarer Teil der Ã¶ffentlich-rechtlichen

Religionsgemeinschaft anzusehen sei; sie sei vielmehr auf den verschiedenen organisatorischen Ebenen als eigenstÃ¤ndiger Verband organisiert. Eine direkte Steuerung durch die verfasste Kirche kÃ¶nne nicht festgestellt werden. Insgesamt liege der Fall hier nicht anders als in dem vom Bundessozialgericht (BSG) zum Unfallversicherungsschutz wÃ¤hrend eines Pfadfinderzeltlagers entschiedenen Fall (Hinweis auf BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 41). Eine ehrenamtliche TÃ¤tigkeit fÃ¼r VerbÃ¤nde und Arbeitsgemeinschaften Ã¶ffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, zu denen die KJG gehÃ¶re, unterfalle nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII nicht dem Unfallversicherungsschutz.

Ein Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII bestehe ebenfalls nicht. Zwar handele es sich bei der Betreuung von Jugendlichen wÃ¤hrend einer Freizeitveranstaltung um eine TÃ¤tigkeit, die auch von einem BeschÃ¤ftigten ausgefÃ¼hrt werden kÃ¶nne. Dennoch sei hier ein Versicherungsschutz zu verneinen, weil der KlÃ¤ger nicht wie ein in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis Stehender, sondern auf Grund von Mitgliedspflichten gegenÃ¼ber der KJG tÃ¤tig geworden sei. Zwar ergebe sich aus deren Satzung nicht, dass Mitglieder des Leitungsteams grundsÃ¤tzlich verpflichtet seien, an Veranstaltungen wie der "Pfingstfreizeit" als Betreuer teilzunehmen. Die entsprechende Verpflichtung des KlÃ¤gers sei aber auf Grund allgemeiner VereinsÃ¼bung anzunehmen. Es kÃ¶nne offen bleiben, ob hier die fÃ¼r solche Arbeiten im Allgemeinen geltende GeringfÃ¼gigkeitsgrenze Ã¼berschritten sei, da fÃ¼r Mitglieder des Leitungsteams, die innerhalb der KJG eine herausgehobene Funktion erfÃ¼llten, andere MaÃstÃ¤be gÃ¤lten. Aus den sich aus dem Vortrag der Beteiligten, den AuskÃ¼nften und Zeugenaussagen ergebenden Tatsachen sei abzuleiten, dass die Mitarbeit bei der "Pfingstfreizeit" als Betreuer zu den Aufgaben gehÃ¶re, deren ErfÃ¼llung die KJG grundsÃ¤tzlich von Mitgliedern des Leitungsteams erwarte. Die Einzelaktion als "Feuerspucker" sei Teil des den Kindern und Jugendlichen wÃ¤hrend der Freizeit gebotenen Programms und von der BetreuertÃ¤tigkeit nicht zu trennen. Die KJG habe den KlÃ¤ger nicht speziell fÃ¼r diese VorfÃ¼hrung engagiert.

Mit der â vom LSG zugelassenen â Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger die Verletzung materiellen Rechts. Er habe bei der zum Unfall fÃ¼hrenden Handlung unter Unfallversicherungsschutz gestanden, da auch die TÃ¤tigkeit fÃ¼r einen Verband oder eine Arbeitsgemeinschaft einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft wie die KJG vom Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII umfasst werde. In jedem Falle sei aber die ehrenamtliche TÃ¤tigkeit des in der KJG TÃ¤tigen der rÃ¶misch-katholischen Kirche im weiteren Sinne zuzurechnen. Zumindest sei hier eine mittelbare ehrenamtliche TÃ¤tigkeit in der katholischen Pfarrgemeinde, die das BSG fÃ¼r ausreichend halte, gegeben. Weiter sei ihm Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII zu gewÃ¤hren. Dieser sei hier nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich die BetreuungstÃ¤tigkeit als Ausfluss der Mitgliedschaft in dem Verein KJG, bei dem es sich tatsÃ¤chlich um einen Verband handele, dargestellt habe. Die Zahlung eines Entgelts fÃ¼r die Teilnahme durch den KlÃ¤ger verdeutliche, dass seine TÃ¤tigkeit sich nicht im Rahmen des fÃ¼r Vereinsmitglieder Ãblichen gehalten habe, da finanzielle Aufwendungen grundsÃ¤tzlich nicht zu einer auf allgemeiner VereinsÃ¼bung beruhenden Mitgliedspflicht zÃ¤hlen kÃ¶nnten. Zwar habe die KJG ihn als Mitglied des Leitungsteams aus dem Kreis der Mitglieder

dadurch herausgehoben, dass sie ihm eine Leitungsfunktion Ã¼bertragen habe, zu der auch die DurchfÃ¼hrung der "Pfingstfreizeit" als unmittelbarer Ausfluss der Mitgliedschaft hÃ¤tte gehÃ¶ren kÃ¶nnen. Da er aber zum Zeitpunkt des Unfalls noch minderjÃ¤hrig gewesen sei, habe er sich rechtlich nicht wirksam verpflichten kÃ¶nnen. Es sei vÃ¶llig ungeklÃ¤rt, ob und inwieweit seine Erziehungsberechtigten in den Vorgang einbezogen worden seien. Im Ergebnis habe sich seine TÃ¤tigkeit auf eine rechtlich unverbindliche Betreuung der ihm anvertrauten Gruppe beschrÃ¤nkt. UnabhÃ¤ngig davon sei eine VereinsÃ¼blichkeit zu verneinen, weil die Ãbernahme eines solchen Amtes rein freiwillig sei, die Entscheidung des Mitglieds unstreitig in jeder Hinsicht vom Verein respektiert werde und die Ãbernahme der Pflichten schon im Hinblick auf die Dauer der Freizeit von zwei Wochen sowie die finanziellen Aufwendungen fÃ¼r die Teilnahme keineswegs geringfÃ¼gig gewesen sei. Unwidersprochen sei auch vorgetragen worden, dass es FÃ¤lle gegeben habe, in denen auf Mitglieder der ehrenamtlichen Gruppenleiter nicht bzw nicht in ausreichender Zahl habe zurÃ¼ckgegriffen werden kÃ¶nnen und dass dann hauptamtliche KrÃ¤fte aus der kirchlichen Jugendarbeit mit der Betreuung hÃ¤tten betraut werden mÃ¼ssen. FÃ¼r die Frage der VereinsÃ¼blichkeit komme es auch auf die subjektiven GrÃ¼nde des einzelnen an; das Motiv "Freude an der Jugendarbeit" habe mit der ErfÃ¼llung einer Pflicht wegen VereinsÃ¼blichkeit nichts zu tun.

Entgegen der Ansicht des LSG mÃ¼sse die Einlage als "Feuerspucker" isoliert von der allgemeinen TÃ¤tigkeit als Betreuer gesehen werden. Kein anderer Gruppenleiter habe eine in dieser Hinsicht hervorgehobene TÃ¤tigkeit Ã¼bernommen, wie sie von Mitgliedern des Leitungsteams in der Regel auch nicht erwartet werde; eine VereinsÃ¼blichkeit kÃ¶nne daher insoweit nicht in Betracht kommen. Da diese "Show-Einlage" gruppenÃ¼bergreifend erfolgt sei, habe sie weder mit einer VereinsÃ¼bung noch mit der BetreuertÃ¤tigkeit fÃ¼r eine Gruppe zu tun gehabt, sondern der TÃ¤tigkeit eines gegen Entgelt engagierten Zauberers bzw Jongleurs oÃ¤ entsprochen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2001 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 19. September 2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Sie ist der Auffassung, der KlÃ¤ger sei nicht ehrenamtlich fÃ¼r die rÃ¶misch-katholische Kirche tÃ¤tig geworden; insoweit verkenne dieser die rechtspolitische Entscheidung des Gesetzgebers. Die Betreuung als solche habe zwar auch den mitgliedschaftlichen Pflichten des KlÃ¤gers entsprochen, nicht jedoch die davon zu trennende Einlage als "Feuerspucker", fÃ¼r die daher Unfallversicherungsschutz bestanden habe.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Er hat keinen Anspruch auf Anerkennung des Unfalls vom 30. Mai 1998 als Arbeitsunfall, wie das LSG zutreffend entschieden hat.

GemÃ¤Ã Â§ 8 Abs 1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den Â§Â§ 2, 3 oder 6 begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). Der KlÃ¤ger stand bei der TÃ¤tigkeit, die zum Unfall fÃ¼hrte, weder nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII noch nach Â§ 2 Abs 1 Nr 1 oder nach Â§ 2 Abs 2 Satz 1 iVm Abs 1 Nr 1 SGB VII, die bei der vorliegenden Sachlage allein in Betracht kommen, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII sind kraft Gesetzes versichert ua Personen, die fÃ¼r KÃ¶rperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Ã¶ffentlichen Rechts oder deren VerbÃ¤nde oder Arbeitsgemeinschaften oder fÃ¼r Ã¶ffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tÃ¤tig sind. Diese Regelung hat den Versicherungsschutz der ehrenamtlich fÃ¼r Ã¶ffentlich-rechtliche Einrichtungen TÃ¤tigen aus der VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 539 Abs 1 Nr 13 RVO Ã¼bernommen und auf "deren VerbÃ¤nde oder Arbeitsgemeinschaften", die privatrechtlichen ZusammenschlÃ¼sse dieser Ã¶ffentlich-rechtlichen Einrichtungen, erweitert; gleichzeitig werden nunmehr ausdrÃ¼cklich Ã¶ffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften den genannten KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts im engeren Sinne gleichgestellt (vgl amtliche BegrÃ¼ndung in BT-Drucks 13/2204 S 74; Burchardt ZTR 1998, 109). Da sich der Versicherungsschutz fÃ¼r die ehrenamtliche TÃ¤tigkeit in VerbÃ¤nden oder Arbeitsgemeinschaften ausdrÃ¼cklich auf diejenigen von KÃ¶rperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Ã¶ffentlichen Rechts bezieht ("oder deren VerbÃ¤nde â¦") und bei den daneben genannten Ã¶ffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften keine entsprechende Erweiterung aufgefÃ¼hrt wird, fÃ¤llt die ehrenamtliche TÃ¤tigkeit in deren privatrechtlichen VerbÃ¤nden oder Arbeitsgemeinschaften nicht unter die Nr 10 aaO (vgl Kater/Leube, SGB VII, Â§ 2 RdNr 249).

Zwar sind die Kirchen und ihre Kirchengemeinden, die nach Art 140 des Grundgesetzes (GG) iVm Art 137 der Weimarer Reichsverfassung KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts sind, nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG auch als KÃ¶rperschaften iS des Â§ 539 Abs 1 Nr 13 RVO anzusehen (vgl BSGE 34, 163, 164 = SozR Nr 28 zu Â§ 539 RVO; BSGE 40, 139, 140 = SozR 2200 Â§ 539 Nr 10; BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 31). Durch die ausdrÃ¼ckliche Benennung der Ã¶ffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften in Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII ist jedoch klargestellt, dass mit den dort genannten KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts â anders als in Â§ 539 Abs 1 Nr 13 RVO â allein die KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts im engeren Sinne gemeint sind, zu denen die Kirchen nicht gehÃ¶ren (vgl amtliche BegrÃ¼ndung in BT-Drucks 13/2204 S 75; Brackmann/Wiester, SGB VII, Â§ 2 RdNr 555). FÃ¼r das vom KlÃ¤ger angenommene "redaktionelle Versehen des Gesetzgebers", der Ã¼bersehen habe, dass auch Ã¶ffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften VerbÃ¤nde oder Arbeitsgemeinschaften gebildet hÃ¤tten, findet sich kein Anhalt. Aus der amtlichen

BegrÃ¼ndung (aaO) ist vielmehr zu entnehmen, dass die Ã¶ffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften den KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts im engeren Sinne ausdrÃ¼cklich gleichgestellt werden sollten, ohne dass an eine Erweiterung des Versicherungsschutzes auf privatrechtliche ZusammenschlÃ¼sse gedacht war.

Der KlÃ¤ger gehÃ¶rte nicht zu dem nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII versicherten Personenkreis, denn er ist weder unmittelbar noch mittelbar fÃ¼r die rÃ¶misch-katholische Kirche als Ã¶ffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft ehrenamtlich tÃ¤tig geworden. Nach den tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG, die nicht mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten VerfahrensrÃ¼gen angegriffen und daher fÃ¼r den Senat bindend (Â§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)) sind, war Veranstalter der "Pfingstfreizeit", an welcher der KlÃ¤ger als Betreuer teilnahm, ausschlieÃlich die KJG C. und nicht â auch nicht neben dieser Organisation â die Kirchengemeinde C. , die Teil der rÃ¶misch-katholischen Kirche als Ã¶ffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft ist. Der KJG, deren Leitungsteam der KlÃ¤ger angehÃ¶rte und fÃ¼r die er als Betreuer tÃ¤tig wurde, oblag die organisatorische DurchfÃ¼hrung, und sie trat als verantwortliche Veranstalterin auf. Dass die Veranstaltung von der Kirchengemeinde begrÃ¼Ãt und auch bezuschusst wurde, reicht fÃ¼r eine entsprechende Zuordnung nicht aus.

Die KJG ist nicht Teil der rÃ¶misch-katholischen Kirche als Ã¶ffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft iS des Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII, sondern eine eigenstÃ¤ndige Organisation auf vereinsrechtlicher Grundlage; ehrenamtliche TÃ¤tigkeit fÃ¼r eine solche Vereinigung steht nicht unter Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII (vgl zu Â§ 539 Abs 1 Nr 13 RVO BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 41 mwN). Zu diesem Ergebnis ist das LSG auf der Grundlage seiner bindenden tatsÃ¤chlichen Feststellungen rechtlich zutreffend gekommen. Danach besteht zwar eine enge ideelle, organisatorische und finanzielle VerknÃ¼pfung mit der rÃ¶misch-katholischen Kirche. Die ideelle Verbindung ist daraus ersichtlich, dass sich in der KJG junge Christinnen und Christen zusammenschlieÃen, denen sie einen Zugang zum christlichen Glauben ermÃ¶glicht und die sie zu einem selbstverantworteten religiÃ¶sen Leben ermutigt (Satzung der KJG DiÃ¶zesanverband S. (im Folgenden "KJG-Satzung"), "Grundlagen und Ziele"). DarÃ¼ber hinaus fÃ¶rdert sie auf vielfÃ¤ltige Weise, soziale, pÃ¤dagogische und politische Verantwortung zu Ã¼bernehmen und unterstÃ¼tzt die Entwicklung persÃ¶nlicher Interessen und FÃ¤higkeiten (vgl KJG-Satzung aaO). Finanziell liegen insoweit Verbindungen vor, als die Veranstaltungen der KJG zum Teil durch das Bistum Ã¼ber die GewÃ¤hrung von ZuschÃ¼ssen finanziert werden. Die organisatorische VerknÃ¼pfung besteht darin, dass sich die Strukturen der KJG eng an die der verfassten rÃ¶misch-katholischen Kirche anlehnen. Eine organisatorische Eingliederung in diese bestehenden Strukturen besteht indes nicht. Die KJG ist vielmehr auf allen Ebenen als rechtlich eigenstÃ¤ndiger, unabhÃ¤ngiger Verband organisiert. Basis der Organisation sind die "Pfarrgemeinschaften", die von den Mitgliedern der KJG in der jeweiligen Pfarrei gebildet werden (KJG-Satzung, 1. RdNr 6) und die Mitglied im betreffenden DiÃ¶zesanverband der KJG sind (RdNr 7 aaO), der sich wiederum in den Dekanaten entsprechende Bezirke gliedert. Die "Pfarrgemeinschaft" kann sich eine Pfarrsatzung geben (RdNr 13 aaO) und TrÃ¤ger von VermÃ¶gens- bzw Eigentumsrechten sein (RdNr 39 aaO); sie handelt durch eigene, selbst bestimmte

Organe (Mitgliederversammlung, Leitungsteam und Pfarrleitung), deren Aufgaben und Kompetenzen in der KJG-Satzung geregelt sind (1.3 aaO). Eine Weisungsbefugnis der verfassten Kirche oder eine tatsÃ¤chliche Steuerung durch diese ist nach den berufungsgerichtlichen Feststellungen nicht gegeben. Die einzige in der Satzung vorgesehene organisatorische VerknÃ¼pfung mit der verfassten Kirche â□□ die Notwendigkeit der Besetzung einer Position der vierkÃ¶pfigen Pfarrleitung mit einem in der Gemeinde dienenden Priester als "Geistlicher Leiter" (RdNr 36 aaO) â□□ dient nach den Feststellungen des LSG nicht der Steuerung der KJG durch die Kirche, sondern soll lediglich das religiÃ¶se Element der KJG durch entsprechend ausgebildete FachkrÃ¤fte GewÃ¤hr leisten. Zutreffend hat sich das LSG in diesem Zusammenhang auch auf die Entscheidung des BSG vom 24. MÃ¤rz 1998 (SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 41) gestÃ¼tzt, in der ein Ã¤hnlich vereinsrechtlich strukturierter katholischer Jugendverband (Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg) nicht als Teil der rÃ¶misch-katholischen Kirche angesehen und damit Unfallversicherungsschutz bei ehrenamtlicher TÃ¤tigkeit fÃ¼r diesen Verband abgelehnt wurde. Der Umstand, dass dort als Ausdruck der rechtlichen UnabhÃ¤ngigkeit dieses Jugendverbandes die MÃ¶glichkeit des Bestehens eines Pfadfinderstammes fÃ¼r mehrere Kirchengemeinden genannt wurde, fÃ¼hrt hier entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers zu keiner anderen Beurteilung. In der genannten Entscheidung wird dieser Gesichtspunkt als ein Ausdruck (unter anderen) der UnabhÃ¤ngigkeit, nicht als zwingende Voraussetzung fÃ¼r deren Vorliegen angefÃ¼hrt. Im Falle der KJG wÃ¤ren als weitere Anzeichen der rechtlichen UnabhÃ¤ngigkeit von der verfassten Kirche etwa zu nennen, dass Mitglied der KJG "jeder junge Mensch" â□□ unabhÃ¤ngig von der Konfession â□□ werden kann, "der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht" (1. RdNr 1 aaO) und dass eine Kirchengemeinde eine KJG-Pfarrgemeinschaft nicht zwingend aufweisen muss (arg aus 1. RdNr 2 aaO).

Da nach den obigen Feststellungen nicht die Kirchengemeinde, sondern die von dieser unabhÃ¤ngige KJG Christ KÃ¶nig Veranstalterin der "Pfingstfreizeit" war, kommt auch eine mittelbare ehrenamtliche TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r sie in der Weise, dass dieser als FunktionstrÃ¤ger der KJG fÃ¼r die Gemeinde bei deren Veranstaltung tÃ¤tig geworden wÃ¤re, (Ã¤hnlich wie in BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 41) nicht in Betracht. Bei der sog "Brauchtumsentscheidung" des BSG (SozR 2200 Â§ 539 Nr 95), auf die sich der KlÃ¤ger beruft, war hingegen die (kommunale) Gemeinde selbst Veranstalterin einer einem alten Brauch entsprechenden Feier, bei der ein BÃ¼rger ehrenamtlich mitwirkte, damit unmittelbar fÃ¼r diese Ã¶ffentlich-rechtliche KÃ¶rperschaft tÃ¤tig wurde und dementsprechend bei einem dabei erlittenen Unfall gemÃ¤Ã□ Â§ 539 Abs 1 Nr 13 RVO versichert war.

Entgegen der sich auf das erstinstanzliche Urteil stÃ¼tzenden Ansicht des KlÃ¤gers ist Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII auch nicht erweiternd dahin auszulegen, dass Unfallversicherungsschutz bereits dann gegeben ist, wenn eine ehrenamtliche TÃ¤tigkeit der betreffenden Ã¶ffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft lediglich allgemein zuzurechnen ist. Aus dem Wortlaut dieser Rechtsnorm ist eine solche Erweiterung des Tatbestandes der VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 539 Abs 1 Nr 13 RVO nicht zu entnehmen; es wird insoweit ausdrÃ¼cklich â□□ entsprechend der Formulierung der VorgÃ¤ngervorschrift ("die fÃ¼r â□¦ ehrenamtlich TÃ¤tigen") â□□

auf die ehrenamtliche TÃ¤tigkeit "fÃ¼r KÃ¶rperschaften â¦" abgestellt, ohne dass ein Hinweis auf geringere Anforderungen hinsichtlich der Zuordnung der TÃ¤tigkeit zu den Ã¶ffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gegeben wird. Eine solche Erweiterung sollte â mit Ausnahme der ausdrÃ¼cklichen Einbeziehung der ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit fÃ¼r die privatrechtlichen ZusammenschlÃ¼sse der Ã¶ffentlich-rechtlichen KÃ¶rperschaften usw im engeren Sinne â durch Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII auch gerade nicht erfolgen (vgl amtliche BegrÃ¼ndung in BT-Drucks 13/2204 S 75). Dass Â§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII den Unfallversicherungsschutz nur noch auf Personen ausdehnt, die wie nach Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII Versicherte tÃ¤tig werden, wÃ¤hrend die VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 539 Abs 2 RVO dies noch fÃ¼r alle TÃ¤tigkeiten des dem Â§ 2 Abs 1 SGB VII im Wesentlichen entsprechenden Â§ 539 Abs 1 RVO und damit auch fÃ¼r die Nr 13 aaO vorsah, fÃ¼hrt entgegen der Ansicht des SG zu keiner anderen Beurteilung. Die BeschrÃ¤nkung der Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes auf die wie nach Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII Versicherten ist vom Gesetzgeber im Hinblick darauf, dass die Bestimmung hinsichtlich der Ã¼brigen TatbestÃ¤nde keine praktische Bedeutung erlangt (s etwa KassKomm/Ricke, Â§ 539 RVO RdNr 107) und zu Zweifelsfragen gefÃ¼hrt hatte, beabsichtigt (vgl amtliche BegrÃ¼ndung in BT-Drucks 13/2204 S 75). FÃ¼r die vom SG fÃ¼r eine weite Auslegung des Â§ 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII weiter angefÃ¼hrte Ãberlegung, diese sei wegen der Wichtigkeit des ehrenamtlichen Engagements angezeigt, finden sich weder im Gesetzestext noch in den Motiven des erst am 1. Januar 1997 und damit zu einem Zeitpunkt in Kraft getretenen SGB VII, zu welchem dem Gesetzgeber entsprechende Entwicklungen bekannt gewesen sein mÃ¼ssen, irgendwelche Hinweise. Unter diesen UmstÃ¤nden kÃ¶nnte eine solche Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes nicht von der Rechtsprechung im Wege erweiternder Auslegung bzw richterlicher Rechtsfortbildung vorgenommen werden, sondern nur durch eine entsprechende MaÃnahme des Gesetzgebers.

Der KlÃ¤ger war im Unfallzeitpunkt auch weder nach Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII noch nach Â§ 2 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 SGB VII gegen Arbeitsunfall versichert. Unfallversicherungsschutz nach Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII scheidet hier bereits deshalb aus, weil auf der Grundlage der bindenden berufungsgerichtlichen Feststellungen Anhaltspunkte fÃ¼r das Vorliegen einer persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit und damit eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zwischen dem KlÃ¤ger und der KJG C. als Arbeitgeberin nicht ersichtlich sind (vgl BSG SozR 2200 Â§ 539 Nr 114, 123).

Aber auch die Voraussetzungen des Â§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII sind nicht gegeben. Danach sind Personen unfallversichert, die wie nach Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII Versicherte tÃ¤tig werden. Dies erfordert â wie bei der VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 539 Abs 2 RVO â eine ernsthafte, dem Unternehmen zu dienen bestimmte und seinem wirklichen oder mutmaÃlichen Willen entsprechende TÃ¤tigkeit, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden kÃ¶nnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehen, und die unter solchen UmstÃ¤nden geleistet wird, dass sie einer TÃ¤tigkeit auf Grund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses Ã¤hnlich ist. Eines persÃ¶nlichen oder wirtschaftlichen AbhÃ¤ngigkeitsverhÃ¤ltnisses bedarf es bei einem TÃ¤tigwerden nach Â§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII nicht (s zu Â§ 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO: BSGE

5, 168; 17, 211; BSG SozR 2200 Â§ 539 Nr 123; BSG Urteil vom 24. Februar 2000 â□□ B 2 U 4/99 R = HVBG-Info 2000, 1253; Brackmann/Wiester, SGB VII, Â§ 2 RdNr 841 f mwN).

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen einer Freizeit stellt zwar eine ernsthafte, dem Willen der KJG C. entsprechende Arbeitsleistung dar. Sie stand jedoch nicht unter Unfallversicherungsschutz, denn sie ist als Ausfluss der Mitgliedschaft des KlÃ¤gers in dem nicht rechtsfÃ¤higen Verein KJG C. zu werten, wie es das LSG zutreffend getan hat. Nach dessen bindenden Feststellungen war der KlÃ¤ger seit 1990 Mitglied der KJG und seit ungefÃ¤hr 1995/96 Mitglied des Leitungsteams. Dies umfasst die Feststellung, dass die Mitgliedschaft in der KJG und im Leitungsteam wirksam war. Wenn der KlÃ¤ger nunmehr sinngemÃ¤Ã□ vortrÃ¤gt, die Ã□bernahme der Funktion im Leitungsteam sei damals (mÃ¶glicherweise) ohne die erforderliche Einwilligung bzw Genehmigung seiner Eltern als den damaligen gesetzlichen Vertretern geschehen und wegen seiner damaligen beschrÃ¤nkten GeschÃ¤ftsfÃ¤higkeit als MinderjÃ¤hriger unwirksam, weil nicht nur mit rechtlichen Vorteilen verbunden, kann er mit dem neuen tatsÃ¤chlichen Vorbringen im Revisionsverfahren nicht mehr gehÃ¶rt werden. Selbst wenn man in diesem Vorbringen des KlÃ¤gers insoweit eine VerfahrensrÃ¼ge wegen Verletzung der Amtsermittlungspflicht (Â§ 103 SGG) durch Unterlassung von Ermittlungen hinsichtlich der Einwilligung bzw Genehmigung der Ã□bernahme der Funktion im Leitungsteam durch die Eltern sÃ¤he, wÃ¤re diese unzulÃ¤ssig. Denn es mangelt an der Darlegung, aus welchem Grunde sich das LSG auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung angesichts der damaligen Sachlage zu entsprechenden â□□ vom KlÃ¤ger nicht nÃ¤her bezeichneten â□□ Ermittlungen hÃ¤tte gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen. Dazu hÃ¤tte indes Anlass bestanden, da der KlÃ¤ger nach seinen eigenen Angaben vor dem LSG zum Zeitpunkt des Unfalls diese Funktion bereits seit etwa zwei Jahren ausgeÃ¼bt hatte und sich weder aus seinem Vortrag noch aus anderen Gegebenheiten irgendein Hinweis dafÃ¼r ergab, der zu Zweifeln am Vorliegen der Einwilligung oder zumindest konkludenten Genehmigung durch Duldung der gesetzlichen Vertreter â□□ spÃ¤testens auf Grund der Art der Vertretung im Verwaltungsverfahren â□□ hÃ¤tte fÃ¼hren mÃ¼ssen.

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG schlieÃ□t die Mitgliedschaft in einem â□□ rechtsfÃ¤higen oder nicht rechtsfÃ¤higen â□□ Verein die BegrÃ¼ndung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nach Â§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO nicht von vornherein aus und damit auch nicht schlechthin eine versicherte TÃ¤tigkeit wie ein BeschÃ¤ftigter iS von Â§ 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO aus (BSGE 14, 1; 17, 211; 52, 11; BSG SozR 2200 Â§ 539 Nr 101, 114, 123; BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 18; BSG Urteil vom 26. Januar 1982 â□□ 2 RU 43/80 â□□ USK 8252; Urteil vom 19. Mai 1983 â□□ 2 RU 55/82 â□□ USK 8366; Urteil vom 24. Januar 1992 â□□ 2 RU 23/91 â□□ USK 9204 und Urteil vom 2. Februar 1999 â□□ B 2 U 7/98 R = HVBG-Info 1999, 1057, jeweils mwN). Die Anwendung dieser Vorschriften setzt aber â□□ wie auch sonst â□□ voraus, dass das Vereinsmitglied als ein bzw wie ein in einem Arbeits-, Dienst- oder LehrverhÃ¤ltnis Stehender tÃ¤tig wird. Ist fÃ¼r ein Arbeits-, Dienst- oder LehrverhÃ¤ltnis kein Raum, weil die TÃ¤tigkeit nicht auf Grund eines solchen VerhÃ¤ltnisses, sondern auf Grund von Mitgliedspflichten ausgeÃ¼bt worden ist, so entfÃ¤llt die Anwendung des Â§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO und damit auch des Â§ 539 Abs

2 RVO (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 18 mwN). Diese Rechtsprechung ist auch auf die Rechtslage nach dem SGB VII anzuwenden, da dessen einschlÃ¤gige Vorschriften (Â§ 2 Abs 2 Satz 1 iVm Abs 1 Nr 1 SGB VII) insoweit keine inhaltliche Änderung gegenÃ¼ber denen der RVO aufweisen, die eine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigen wÃ¼rde.

Mitgliedspflichten kÃ¶nnen sich aus der Satzung des Vereins, den BeschlÃ¼ssen der zustÃ¤ndigen Vereinsorgane oder auch auf Grund allgemeiner VereinsÃ¼bung ergeben (BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 41). Es kann dahingestellt bleiben, ob die in der KJG-Satzung (1. RdNr 30) dem Leitungsteam vorbehaltene Aufgabe der "Planung, Beschlussfassung und Sorge fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Veranstaltung und Aktionen der Pfarrgemeinschaft" auch die Verpflichtung der einzelnen Mitglieder des Leitungsteams zur Teilnahme an einer Veranstaltung wie der "Pfingstfreizeit" als Betreuer enthÃ¤lt. Denn der KlÃ¤ger hat die BetreuungstÃ¤tigkeit, zu der auch die zum Unfall fÃ¼hrende Aktion des "Feuerspuckens" gehÃ¶rte, jedenfalls aus auf allgemeiner VereinsÃ¼bung bestehender Mitgliedschaftsverpflichtung verrichtet.

Zu den auf allgemeiner VereinsÃ¼bung beruhenden Mitgliedspflichten zÃ¤hlen nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG im Allgemeinen TÃ¤tigkeiten, die ein Verein von jedem seiner Mitglieder erwarten kann und die von den Mitgliedern dieser Erwartung entsprechend auch verrichtet werden (BSGE 14, 1; 17, 211; BSG Urteil vom 22. September 1988 â 2/9b RU 78/87 = HV-Info 1988, 2178; BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 18 und 41; Brackmann/Wiester, SGB VII, Â§ 2 RdNr 862; Schlegel in Schulin, HS-UV, Â§ 14 RdNr 56). Gekennzeichnet sind diese geringfÃ¼gigen TÃ¤tigkeiten regelmÃ¤Ãig dadurch, dass sie nach Art und Umfang nur wenig zeitlichen oder sachlichen Arbeitsaufwand erfordern (s zB BSG SozR 2200 Â§ 539 Nr 123; BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 41; BSG Urteil vom 19. Mai 1983 â 2 RU 55/82 â USK 8366), wobei die GeringfÃ¼gigkeitsmarke je nach Verein verschieden sein kann. Wenn die Bereitschaft der Vereinsmitglieder, Arbeiten fÃ¼r den Verein zu verrichten, grÃ¶Ãer ist, wird auch die Grenze, von der an der Verein diese Arbeiten allgemein auf Grund einer sich so entwickelnden VereinsÃ¼bung von seinen Mitgliedern erwarten kann und die von den Mitgliedern entsprechend dieser Erwartung verrichtet werden, hÃ¶her liegen. Die Grenze der GeringfÃ¼gigkeit ist dort Ã¼berschritten, wo sich eine Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert deutlich erkennbar von dem MaÃ an vergleichbarer AktivitÃ¤t abhebt, das die Vereinsmitglieder Ã¼blicherweise aufwenden.

Der MaÃstab fÃ¼r die allgemeine VereinsÃ¼bung ist nicht notwendig fÃ¼r alle Mitglieder gleich (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 41; Schlegel in Schulin, HS-UV, Â§ 14 RdNr 55). Hebt der Verein bestimmte Personen dadurch aus dem Kreis seiner Mitglieder heraus, dass er ihnen ehrenamtliche Vereinsfunktionen Ã¼bertrÃ¤gt, treffen diese FunktionÃ¤re auch qualitativ und quantitativ andere Mitgliedspflichten als "einfache Vereinsmitglieder" (BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 18, 41). Dementsprechend war hier die Frage nach Mitgliedschaftspflichten auf Grund allgemeiner VereinsÃ¼bung auf das Leitungsteam zu beschrÃ¤nken. Nach den bindenden Feststellungen des LSG, die es ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen auf Grund seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen

Ãberzeugung getroffen hat, erfÃ¼llte der KlÃ¤ger als Mitglied des Leitungsteams eine herausgehobene Funktion in der KJG C. , und gehÃ¶rte die Mitarbeit bei der "Pfingstfreizeit" als Betreuer zu den Aufgaben, deren ErfÃ¼llung die KJG grundsÃ¤tzlich von Mitgliedern des Leitungsteams erwartete. Dabei hat es das LSG zu Recht fÃ¼r die Frage der VereinsÃ¼blichkeit als unbeachtlich angesehen, dass auch die Betreuer einen Unkostenbeitrag zu entrichten hatten. Entscheidend ist, dass die KJG erwarten konnte, dass diese Aufgaben unter den gebotenen Bedingungen, zu denen auch die Leistung eines Unkostenbeitrages gehÃ¶ren kann (so auch in BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 41), regelmÃ¤Ãig von geeigneten Mitgliedern des Leitungsteams in genÃ¼gender Anzahl wahrgenommen wurden. Dass dies hier der Fall war, hat das LSG indes rechtsfehlerfrei festgestellt; es entsprach danach auch der Vereinswirklichkeit, dass sich immer eine ausreichende Zahl von Vereinsmitgliedern aus dem Leitungsteam gefunden hat, um die DurchfÃ¼hrung dieser einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit der KJG darstellenden Veranstaltung zu ermÃ¶glichen. Das Vorbringen des KlÃ¤gers, es sei unwidersprochen vorgetragen worden, dass es FÃ¤lle gegeben habe, bei denen mangels einer genÃ¼genden Anzahl von zur BetreuertÃ¤tigkeit bereiten Mitgliedern hauptamtliche KrÃ¤fte aus der kirchlichen Jugendarbeit mit der Betreuung hÃ¤tten betraut werden mÃ¼ssen, ist als neues Tatsachenvorbringen oder als eigene BeweiswÃ¼rdigung im Revisionsverfahren unerheblich. Selbst wenn der KlÃ¤ger damit vortragen wollte, dass dieser "unwidersprochene Vortrag" den Tatsachen entsprÃ¤che, wÃ¤re dies gemÃ¤Ã Â§ 163 SGG unbeachtlich, da es den Feststellungen des LSG widersprÃ¤che, ohne dass diese durch zulÃ¤ssige und begrÃ¼ndete VerfahrensrÃ¼gen erfolgreich angegriffen worden wÃ¤ren. Bei dem Vorbringen des KlÃ¤gers handelt es sich nicht um eine zulÃ¤ssige VerfahrensrÃ¼ge, sondern um eine in dieser Form mangels Darlegung einer Ãberschreitung der Grenzen der freien BeweiswÃ¼rdigung durch VerstoÃ gegen die Denkgesetze oder allgemeine ErfahrungssÃ¤tze oder NichtberÃ¼cksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (s dazu BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 19 mwN) im Revisionsverfahren unzulÃ¤ssige RÃ¼ge der BeweiswÃ¼rdigung des Berufungsgerichts. Soweit der KlÃ¤ger weiter vortrÃ¤gt, die Ãbernahme der Betreuerpflichten sei im Hinblick auf die Dauer der Freizeit von zwei Wochen nicht geringfÃ¼gig iS der Rechtsprechung des BSG, geht er ersichtlich von unzutreffenden Tatsachen aus. Zwar wird im Tatbestand des angefochtenen Berufungsurteils ausgefÃ¼hrt, die "Pfingstfreizeit" habe vom 19. Mai bis zum 1. Juni 1998 stattgefunden, jedoch handelt es sich dabei um einen offensichtlichen Schreibfehler. Aus den Prozess- und Verwaltungsakten â insbesondere auch aus dem Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils -, auf die sich das LSG zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands bezogen hat, geht nÃ¤mlich eindeutig hervor, dass es sich tatsÃ¤chlich um die Zeit vom 29. Mai bis zum 1. Juni 1998, also einen Zeitraum von lediglich vier Tagen, handelte. UnabhÃ¤ngig davon, ob dieser Gesichtspunkt hier entscheidungserheblich wÃ¤re, kann ein Zeitraum von vier Tagen nicht von vornherein als nicht mehr geringfÃ¼gig angesehen werden (vgl etwa BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 41 mwN).

Auch der Vortrag des KlÃ¤gers, sein Motiv fÃ¼r die Ãbernahme der BetreuertÃ¤tigkeit, die "Freude an der Jugendarbeit", habe mit der ErfÃ¼llung einer Pflicht wegen VereinsÃ¼blichkeit nichts zu tun, ist fÃ¼r die rechtliche Beurteilung

unerheblich. Der Beweggrund des einzelnen Vereinsmitglieds fÃ¼r die Ãbernahme einer vereinsÃ¼blichen TÃ¤tigkeit ist fÃ¼r die Frage, ob diese auf mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtung beruhte, ohne Bedeutung. Die VereinsÃ¼blichkeit selbst ist unabhÃ¤ngig von den subjektiven Motiven der davon betroffenen Mitglieder allein aus der Sicht des Vereins zu beurteilen. Im Ãbrigen dÃ¼rfte die Freude an der Jugendarbeit ein Motiv fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Gruppenleiter bzw Betreuer Ã¼berhaupt sein, das â ausgesprochen oder unausgesprochen â den Mitgliedern des Leitungsteams im Allgemeinen zueigen ist, von dem auch der Verband ausgeht und ohne das ein wesentlicher Teil von dessen Jugendarbeit gar nicht denkbar wÃ¤re.

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers ist die Aktion des "Feuerspuckens" nicht isoliert als Einzelhandlung zu betrachten und rechtlich besonders zu beurteilen, sondern kann von der BetreuungstÃ¤tigkeit nicht getrennt werden. Zu diesem Ergebnis ist das LSG auf Grund einer Betrachtung der gesamten UmstÃ¤nde auf der Grundlage seiner bindenden tatsÃ¤chlichen Feststellungen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise gelangt. Insbesondere hat die KJG danach den KlÃ¤ger nicht einzeln fÃ¼r diese VorfÃ¼hrung "engagiert", sondern sie war Teil des den Teilnehmern im Rahmen der "Pfingstfreizeit" gebotenen Programms, an dem alle in ihren Funktionen teilnahmen. Dabei entspricht es einer natÃ¼rlichen Betrachtungsweise, die Handlungen der einzelnen Betreuer, die diese im Rahmen der gesamten Veranstaltung zur ErfÃ¼llung des Programms vornehmen, als einheitliche BetreuungstÃ¤tigkeit nach MaÃgabe der individuellen FÃ¤higkeiten und Interessen, die der Einzelne einbringt, zu sehen. Ob dabei eine solche Einzelhandlung auch von anderen Mitgliedern des Leitungsteams erbracht oder erwartet wurde, ist unbeachtlich; entscheidend ist die Gesamtheit der Handlungen und die sich daraus ergebende einheitliche TÃ¤tigkeit.

Da somit ein TÃ¤tigwerden des KlÃ¤gers bei der zum Unfall fÃ¼hrenden Handlung auf Grund mitgliedschaftlicher Verpflichtung vorgelegen hat, hat das LSG zu Recht auch den Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs 2 Satz 1 iVm Abs 1 Nr 1 SGB VII verneint. Die Revision des KlÃ¤gers war nach alledem zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024